

Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar**BEGRÜNDUNG****zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar****c) "Sportplatz Herdweg", Gemeinde Erdmannhausen****Ausgangslage, Ziel und Zweck der Planung**

Die Vertreter der Erdmannhäuser Fußballvereine hegen seit längerem den Wunsch, zusätzlich zu den vorhandenen Sportplätzen einen weiteren Kunstrasenplatz zu erstellen. Eine vom „Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung“ im Auftrag der Gemeinde Erdmannhausen erstellte Untersuchung des Trainings- und Spielbetriebes kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich Bedarf für einen weiteren (dritten) Sportplatz besteht. Daher soll das vorhandene Sportzentrum östlich der Halle auf der Schray in südlicher Richtung erweitert werden. Beabsichtigt ist, auf der ca. 2,1 ha großen Planfläche einen Kunstrasenplatz mit einer landschaftsgerichteten Ortsrandeingrünung zu errichten.

Für die Überplanung des Areals „Sportplatz Herdweg“ ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren vorgesehen.

Flächenbilanz

Im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung ergeben sich folgende Änderungen:

Bisherige Flächenausweisung:

Landwirtschaftliche Nutzfläche	2,1 ha
--------------------------------	--------

Neue Flächenausweisung:

Öffentliche Grünfläche Sportanlagen	2,1 ha
-------------------------------------	--------

Änderungen der Flächenausweisung:

Landwirtschaftliche Nutzfläche	- 2,1 ha
Öffentliche Grünfläche Sportanlagen	+ 2,1 ha

Vorgaben des Regionalplans

Das Plangebiet liegt randlich an einem regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dürfen laut Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Genehmigte Sport- und Freizeitanlagen haben im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Um eine solche Erweiterung handelt es sich im vorliegenden Fall, da das Vorhaben keine raumbedeutsamen hochbaulichen Nutzungen umfasst. Regionalplanerische Bedenken gegen die randliche Lage in einem regionalen Grünzug wurden vom Verband Region Stuttgart daher zurückgestellt.

Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Aufgrund der örtlichen naturräumlichen Situation mit von Lößlehm bedeckten Schichten des Keupers befinden sich am Rande der bestehenden Siedlungsfläche nahezu flächendeckend hochwertige Ackerböden. Weniger fruchtbare landwirtschaftliche Bodenflächen (in der Regel auf Keuperschichten ohne Lößauflage anzutreffen) sind in der Regel mit Streuobstwiesen bestanden und stehen als Landschaftsschutzgebiete unter Naturschutz. Somit besteht keine Option einer Verlagerung des Vorhabens in einen Bereich außerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Die besondere Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft kann daher nur in Form einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme erfolgen. Bei einer Erweiterung der bestehenden Sportstätten können vorhandene Infrastruktureinrichtungen wie Stellplätze oder Umkleiden etc. für die geplante Sportstätte - zumindest zum Teil - mit genutzt werden. Dadurch ist der Flächenbedarf bei einer Erweiterung des bestehenden Sportzentrums gegenüber der Realisierung der geplanten Sportstätte an einem anderen Ort tendenziell geringer. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine möglichst kompakte und flächenschonende Planung erforderlich, um die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren.

Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.4 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung. Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Landschaftsfunktionen sind im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung kommt der landschaftsgerechten Einbindung des geplanten Sportplatzes daher eine besondere Bedeutung zu. Bei der Erstellung des Bebauungsplanes ist daher eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung vorzusehen.

Umweltschutz

Nach Mitteilung des Landratsamtes Ludwigsburg liegt die Fläche für den geplanten Sportplatz in einem Feldbrütergebiet mit hoher Bedeutung.

Die vorbereitende Eingriffsregelung nach § 13ff Bundesnaturschutzgesetz für das Vorhaben „Sportplatz Herdweg“, die Ermittlung und Bewertung der Umwelt schützenden Belange nach § 1a Baugesetzbuch sowie die Umweltprüfung nach § 2 Baugesetzbuch sind in Form eines Umweltberichtes der werkgruppe gruen, Stuttgart, vom 18. April 2016 mit Änderung vom 28. April 2017 dokumentiert.

Abwägung

Den Vorzügen der Umsetzung der Planung im Plangebiet:

- Nähe zu den bestehenden Sportplätzen
- Teilweise vorhandene Infrastruktureinrichtungen (z.B. Stellplätze)
- Größere Entfernung von Wohnbebauung, dadurch Minimierung von Nutzungskonflikten mit Anliegern

und der gewünschten Schaffung zusätzlicher sportlicher Betätigungsmöglichkeiten stehen somit als Nachteile entgegen:

- der Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen
- der Verlust von Lebensraum für Feldbrüter
- der Eingriff in einen sensiblen Landschaftsraum, der Bestandteil eines regionalen Grünzugs ist

Wenn das Ziel der Schaffung zusätzlicher sportlicher Betätigungsmöglichkeiten durch Bereitstellung eines weiteren Sportplatzes erreicht werden soll, ist ein Eingriff in hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unvermeidlich. Durch eine entsprechende Eingrünung des geplanten Sportplatzes kann der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden. In der Gesamtabwägung werden die Vorzüge des gewählten Standortes für den geplanten Sportplatz stärker gewichtet, als die Nachteile, weshalb an der bisherigen Planung fest gehalten wird.

Aufgestellt:

Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar,

18. April 2016, geändert: 28. April 2017

AZ: 621.31 Lo/sch